

Klage und vorläufiger Rechtsschutz im Asylverfahren



Klage und vorläufiger Rechtsschutz im Asylverfahren

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Frank Gockel
Lemgoer Str. 2
32756 Detmold

Übersicht

- Klage und RDG
- Erste Schritte
- Die Klage
- Vorläufiger Rechtsschutz
- § 80 Abs. 5 VwGO
- § 123 VwGO
- Einlegen vorläufiger Rechtsschutz
- Untätigkeitsklage
- Klage auf Akteneinsicht
- Rücknahme und Erledigung
- Kosten und Auslagen

Klagen und RDG

- Eine Vertretung des Betroffenen vor Gericht kann nur durch eine Person erfolgen, welche die Fähigkeit zum Richteramt (1. und 2. Staatsexamen) hat.
- Bei Vertretung durch andere Personen liegt ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vor.
 - Deswegen nie eine Klage selber unterschreiben, dieses muss immer der Kläger machen.
- Der Betroffene selber kann Klage einlegen.
 - Flüchtlingsberater können ihn dabei durch eine intensive Schreib- und Lesehilfe unterstützen.

Erste Schritte

- Für eine Klage muss der Bescheid des Bundesamtes vorliegen.
- Ebenfalls ist erforderlich, dass der gelbe Umschlag, in dem die Klage zugestellt wurde, ebenfalls vorliegt.
 - Auf dem Briefumschlag ist das Zustelldatum vermerkt. Ab diesem Datum läuft die Klagefrist.

Erste Schritte

- Als erstes ist die Frist zu berechnen, ob eine Klage möglich ist.
 - Wichtigste Fristen:
 - Der Asylantrag wurde unbegründet abgelehnt – Klagefrist 2 Wochen
 - Der Asylantrag wurde offensichtlich abgelehnt – Klagefrist 1 Woche
 - Der Asylantrag ist unzulässig (z.B. Dublin) abgelehnt – Klagefrist 1 Woche
 - Eine Entscheidung der Ausländerbehörde – Klagefrist 1 Monat
- Die Frist steht auch in der Rechtsmittelbelehrung, welche dem Bescheid beiliegt.

Erste Schritte

- Fristberechnung:
- Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag.
 - Feiertage sind im Feiertagsgesetz NRW geklärt (24.12. u. 31.12. sind keine Feiertage)
- Bei Fristablauf ist zu prüfen:
 - Liegt eine Rechtsmittelbelehrung vor? Wenn nein, Fristverlängerung um ein Jahr
 - Ist die Rechtsmittelbelehrung richtig? Wenn nein, Fristverlängerung um ein Jahr
 - Letzteres kann in der Regel nur von einer Fachstelle geprüft werden
- Ist die Frist abgelaufen, ist eine Klage nicht mehr möglich

Erste Schritte

- Lief eine Klagefrist ab, weil der Betroffene unverschuldet an der Einlegung einer Klage gehindert war, kann eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt werden.
 - Die Grenzen sind sehr eng zu fassen.
 - Beispiele, in denen es gehen dürfte:
 - Krankenhausaufenthalt
 - Urlaub
 - Beispiele, in denen es nicht gehen dürfte:
 - Sprachprobleme
 - Kein Anwalt gefunden
- Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist zu begründen.

Erste Schritte

- Vorläufiger Rechtsschutz erforderlich?
 - Viele Klagen im Asyl- und Ausländerrecht haben keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ausländerbehörde darf abschieben, obwohl das Gericht noch nicht entschieden hat.
 - Wurde der Asylantrag unbegründet abgelehnt, hat die Klage aufschiebende Wirkung, ein Eilantrag muss nicht gestellt werden.

Die Klage

- Zuständiges Verwaltungsgericht
 - In der Regel ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene wohnt.
 - Steht in der Rechtsmittelbelehrung ein anderes Verwaltungsgericht, so ist die Klage an dieses Gericht zu senden, es wird von dort automatisch weitergeschickt.

Die Klage

- Klageerhebung
 - Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht einzureichen.
 - Niederschrift:
 - Die Niederschrift erfolgt persönlich beim Verwaltungsgericht, der Betroffene muss also zum Gericht hinfahren.
 - Er sollte den Bescheid mitnehmen und bei Bedarf eine Person, die Übersetzen kann.
 - Er muss erklären, dass er gegen den Bescheid klagen will.
 - Das Verwaltungsgericht hilft dann bei der Abfassung der Klage.

Die Klage

- Klageerhebung
 - Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht einzureichen.
 - Schriftlich:
 - Die Klage ist per Post, per Fax oder persönlich einzureichen.
 - Sie muss unterschrieben werden.
 - Bei Post: Darauf achten, dass die Klage vor Fristablauf bei Gericht eingeht. Der Postweg alleine ist daher nicht unbedingt der sichere Weg.
 - Bei Faxversendung sollte das Faxprotokoll aufbewahrt werden.
 - Vorgehen bei Computerfaxe:
 - Die Klage muss ausgedruckt, unterschrieben, gescannt und dann verschickt werden.
 - Eine „elektronische Unterzeichnung“ oder eine eingescannte Unterschrift ist unzulässig.

Die Klage

- Klageerhebung
 - Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht einzureichen.
 - Schriftlich:
 - Die Klage kann auch per E-Mail eingereicht werden, wenn die E-Mail eine
 - qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz enthält.
 - Eine Klageerhebung ist auch per Telegramm möglich.

Die Klage

- Nach der Klageeinreichung schickt das Gericht den Betroffenen eine Eingangsmitteilung.
 - Diese Eingangsmitteilung enthält das Aktenzeichen, was ab sofort bei jedem Schreiben an das Gericht abgeben werden sollte.
- Klageerwiderung
 - Im Hintergrund schickt das Verwaltungsgericht die Klage zur Beklagten (also zur „Gegnerin“).
 - Das Bundesamt schickt automatisch eine Klageerwiderung zum Verwaltungsgericht, in der steht, dass die Klage abzulehnen ist.

Die Klage

- **Verwaltungsakte**
 - Das Gericht fordert die Verwaltungsakten an.
 - Der Kläger kann die Verwaltungsakten dann bei Gericht einsehen.
 - Anwälten wird sie zugeschickt
 - Der Betroffene kann die Akte an einem Computer beim Verwaltungsgericht einsehen.
- **Begründung**
 - Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Verwaltungsbehörde zu begründen.
 - Erfolgt keine Begründung, fordert das Gericht den Kläger auf, eine Begründung einzureichen.
 - Das Gericht kann das Verfahren wegen Nichtbetreibens die Klage einstellen, wenn dann keine Begründung erfolgt.

Die Klage

- Mündliche Anhörung
 - Das Gericht lädt in der Regel zu einer mündlichen Anhörung
 - Der Betroffene ist nicht verpflichtet, bei der Anhörung zu gegen zu sein.
 - Auch die Verwaltungsbehörde muss nicht kommen.
 - Die Ausländerbehörde kommt oft,
 - das Bundesamt kommt selten.
 - Hier werden den Betroffenen Fragen zu dem Klagebegehren gestellt.
- Verzicht auf mündliche Anhörung
 - Das Gericht kann bei einfach gelagerten Sachverhalt beiden Parteien vorschlagen, auf eine mündliche Anhörung zu verzichten.
 - Stimmen beide Parteien zu, erfolgt keine Anhörung

Die Klage

- Urteil
 - In der Regel ergeht das Urteil nicht am Tag der mündlichen Verhandlung, sondern wird per Post zugestellt.

Vorläufiger Rechtsschutz

- Wird auch fälschlicher Weise oft Eilantrag genannt.
 - Es sind zwei verschiedene vorläufige Rechtsschutze zu unterscheiden:
 - Anordnung der aufschiebende Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 5 VwGO)
 - Sonstigen Eilrechtsschutz (§ 123 VwGO)
- zu unterscheiden.

§ 80 Abs. 5 VwGO

- Bei diesem vorläufigen Rechtsschutz gibt es zwei Unterfälle:
 - Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage
 - Dieses wäre z.B. regelmäßig bei Klagen gegen einen Bescheid einer Behörde der Fall.
 - Der vorläufige Rechtsschutz ist immer in zeitlicher Nähe zu einem Widerspruch oder einer Klage zu stellen.
 - Im aufenthalts- und asylrechtlichen Bereich gibt es in NRW keinen Widerspruch
 - Entscheidet die Behörde den vorläufigen Rechtsschutz positiv, darf die Behörde bis zu einer Änderung des vorläufigen Rechtsschutzes oder bis zur Klageentscheidung den Verwaltungsakt nicht vornehmen.
 - Feststellen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage
 - Hat der Widerspruch oder die Klage aufschiebende Wirkung, die Verwaltungsbehörde zweifelt diese aber an, kann ebenfalls ein vorläufiger Rechtsschutz beantragt werden.
 - Dieses kann z.B. der Fall sein, wenn die Behörde meint, die Klage sei zu spät eingelegt worden.

§ 80 Abs. 5 VwGO

- Hat sich die Sach- oder Rechtslage geändert, kann jeder Beteiligter einen Antrag auf Überprüfung stellen (§ 80 Abs. 7 VwGO).

§ 123 VwGO

- In den Fällen, wo kein vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden kann, kann eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO beantragt werden.
- Es muss die Gefahr bestehen, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- Es muss ein wesentlicher Nachteil entstehen.
- Der einstweilige Rechtsschutz darf grundsätzlich nicht das gewähren, was nur im Hauptsacheverfahren erreicht werden kann.
 - Eine Vorwegnahme ist nur dann möglich, wenn die Nachteile so groß sind, dass sie in der Hauptsache nicht mehr ausgeglichen werden könnten.

Einlegen vorläufiger Rechtsschutz

- Bei einem Antrag auf § 80 Abs. 5 VwGO ist die Frist einzuhalten.
- Bei einem Antrag auf § 80 Abs. 7 VwGO und 123 VwGO gibt es keine Frist.
- Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- Der Antrag ist umgehend zu begründen
 - Am Besten man schreibt die Begründung bereits in den Antrag
- Es findet in der Regel keine mündliche Anhörung statt

Einlegen vorläufiger Rechtsschutz

- Das Gericht wird den Antrag bevorzugt bearbeiten
- Das Gericht informiert die Verwaltungsbehörde, dass ein vorläufiger Rechtsschutz beantragt wurde
 - Verzichtet die Verwaltungsbehörde auf die Vollstreckung der Verwaltungsmaßnahme wird dem Antrag nicht stattgegeben
- Das Gericht entscheidet schriftlich und stellt den Antrag, wenn eine Faxnummer angegeben wurde, per Fax, ansonsten per Post, zu.

Klagen im Dublinverfahren

- Im Dublinverfahren ist zu überlegen, ob ein vorläufiger Rechtsschutz beantragt wird.
- Die „normale“ Überstellungsfrist im Dublinverfahren ist 6 Monate.
- Sie fängt an zu laufen, wenn der Staat, in dem Überstellt werden soll, der Überstellung zustimmt. („Nichtantwort“ = Zustimmung, siehe Dublin-Schulung)
- Im Falle eines verlorenen, vorläufigen Rechtsschutzantrages fängt die Frist erst mit Erstellung des Bescheides des Gericht an zu laufen.
- Im Falle eines gewonnen, vorläufigen Rechtsschutzantrages und verlorener Klage fängt die Frist erst mit der Zustellung des Urteils an zu laufen.

Untätigkeitsklage

- Nach der EU-Verfahrensrichtlinie muss das Asylverfahren beim Bundesamt innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.
 - In besonderen Situationen, z.B. eine große Anzahl von Asylanträgen, kann die Frist verlängert werden.
 - Spätestens innerhalb von 21 Monaten muss das Verfahren abgeschlossen sein.
- Diese Regel muss spätestens bis zum 20.7.2018 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Untätigkeitsklage

- Es wird bei den Verwaltungsgerichten unterschiedlich gesehen, ob das Gericht
 - das Bundesamt verpflichtet, zu entscheiden oder
 - ob das Gericht direkt durchentscheidet.
- Bei letzteres muss direkt bei Gericht dann ein Klageantrag auf unmittelbare Zuerkennung des Schutzstatus gestellt werden.
- Allerdings dürfte die erste Auffassung richtig sein, da ein „Durchentscheiden“ gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Verfahrensrichtlinie verstößt.

Klage auf Akteneinsicht

- In der Regel sind Klagen gegen Verwaltungshandlungen nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf möglich.
- Etwas anderes gilt nur, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können.
- Es ist daher genau zu begründen, warum eine Klage auf Akteneinsicht gestellt wird.

Rücknahme und Erledigung

- Klagen können bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder für erledigt erklärt werden.
- Wird eine Klage für Erledigt erklärt, entscheidet das Gericht, wer die Kosten und Auslagen zu tragen hat.
- Bei einer Rücknahme werden die Kosten und Auslagen immer demjenigen auferlegt, welcher die Klage zurücknimmt.
- Daher eine Klage im Zweifelsfall immer als erledigt erklären und nicht zurücknehmen.

Kosten und Auslagen

- Bei Verfahren im Asylrecht (auch Dublinverfahren) entstehen keine Gerichtskosten.
- Da das Bundesamt sich selber vertritt, entstehen keine Auslagen der Beklagten.
- Auslagen des Klägers zahlt das Bundesamt, wenn die Klage gewonnen wurde oder eine entsprechende Kostenentscheidung ergeht.
- Bei Verfahren im Ausländerrecht fallen in der Regel Gerichtskosten an.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

